

An den

Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunikationstechnologie und Datenschutz

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Bericht BDI 2016 Drs. 18/0555 unter 5.7 (S. 87 ff) – Klassenlehrer eröffnet WhatsApp-Gruppe für Eltern**

14. Sitzung des Ausschusses für Kommunikationstechnologie und Datenschutz (KTDat) vom 10. September 2018

Der Ausschuss für KTDat hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes protokolliert:

„Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat – vertreten durch Herrn Scharf - auf die Bitte des Herrn Abgeordneten Kohlmeier (SPD) zugesagt, dem Ausschuss ihre rechtliche Einschätzung zur Nutzung von Messengerdiensten im Schulbetrieb schriftlich zu übermitteln.“

Hierzu wird berichtet:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hält folgende datenschutzrechtlichen Anforderungen für unverzichtbar im Schulbetrieb:

- Messengerdienste dürfen von den Nutzerinnen und Nutzern nicht mehr personenbezogene Daten abfordern als zur Erbringung der Telekommunikationsleistung erforderlich sind.
- Für den Schulbetrieb sind Anbieter auszuwählen, die ihre Dienstleistungen so konzipieren, dass sie mit möglichst wenig personenbezogenen Daten erbracht werden können.
- Die ausgewählten Anbieter dürfen nicht auf personenbezogene Daten Dritter ohne deren Einwilligung zugreifen und diese an andere Nutzer übermitteln (Adressverzeichnis),
- sie dürfen Nachrichten nur verschlüsselt übermitteln und auch selbst vom Inhalt keine Kenntnis nehmen (Vertraulichkeit),
- sie dürfen Metadaten (Informationen darüber, wer, wann, wie lange, mit wem kommuniziert) grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben (Ausnahme: gesetzliche Verpflichtung)

- sowie Metadaten nur für eigene berechnete Zwecke (z.B. Abrechnung), die sie in den Nutzungsbedingungen bekannt geben müssen, oder nach gesetzlicher Vorschrift zeitlich begrenzt speichern.
- Auch muss die Nutzung eines ausgewählten Messengerdienstes auf Wunsch unter einem Pseudonym möglich sein ohne eine auch sonst verwendete Telefonnummer oder die sonst verwendete E-Mail-Adresse anzugeben.
- Schließlich muss effektiver Rechtsschutz gegenüber dem Anbieter möglich sein.

WhatsApp erfüllt von diesen Bedingungen nur die verschlüsselte Nachrichtenübermittlung und darf daher für die Nutzung im Schulbetrieb nicht ausgewählt werden.

Auch wenn ein Messengerdienst alle Anforderungen erfüllt, setzt seine rechtmäßige Nutzung die Einwilligung im Sinne von Artikel 7 der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) der teilnehmenden Personen voraus. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig erteilt wird. Sie darf jederzeit widerrufen werden. An der Freiwilligkeit der Einwilligung von Schülerinnen und Schülern im Verhältnis zu einer Lehrkraft können Zweifel bestehen, weil zwischen Lehrkräften und Schülern ein Über-/Unterordnungsverhältnis besteht. Auch ist es möglich, dass Eltern sich zur von einer Lehrkraft initiierten Kommunikation über einen Messengerdienst entschließen, damit ihr Kind in der Schule keinen Nachteil hat (also nicht freiwillig). Daher ist in solchen Fallkonstellationen von der verantwortlichen Lehrkraft deutlich zu machen, dass in Folge der Verweigerung der Kommunikation über einen Messengerdienst keinerlei Sanktionen oder faktische Benachteiligungen zu erwarten sind und dass auch keine Verpflichtung besteht, ein Gerät für die Nutzung des vorgeschlagenen Kommunikationsweges anzuschaffen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung ein Kind oder Jugendliche/r erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wirksam in die Verarbeitung ihrer bzw. seiner personenbezogenen Daten durch einen Dienst der Informationsgesellschaft einwilligen kann, sofern nicht der jeweilige Mitgliedsstaat eine niedrigere Altersgrenze (nicht unter dem vollendeten 13. Lebensjahr) festgelegt hat. Deutschland hat keine Regelung dazu getroffen. Für Personen unter 16 Jahren können demnach nur die Personensorgeberechtigten (die „Träger der elterlichen Verantwortung“) in die Nutzung von Messengerdiensten wirksam einwilligen.

Schon in der Stellungnahme des Senats zum Bericht BDI 2016 wurde betont, dass besonders schutzwürdige personenbezogene Daten, wie auf Schülerinnen und Schüler bezogene Leistungs- und Verhaltensdaten, nicht auf privaten Geräten per Messengerdienst übermittelt werden dürfen. Die BDI weist in ihrem Schreiben vom 16. Oktober 2018 zu Recht auch auf die Unzulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten hin. Dazu gehören Hinweise auf Erkrankungen einzelner Personen. Die Übermittlung solcher Angaben mit privaten Geräten widerspricht der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Kategorien personenbezogener Daten.

Die Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte der Lehrkräfte für die dienstliche Kommunikation in Text und Bild (also nicht, soweit nur telefoniert wird) unterliegt dem Vorbehalt der Genehmigung durch die jeweilige Schulleiterin bzw. den jeweiligen Schulleiter gemäß § 64 Absatz 2 des Schulgesetzes und § 12 Absatz 6 der Schuldatenverordnung.

Auch die Kommunikation gewählter Elternvertreter/innen untereinander im Rahmen der Erfüllung ihrer ihnen durch das Schulgesetz zugewiesenen Aufgaben über Messengerdienste sollte nur unter Nutzung solcher Angebote erfolgen, die den datenschutzrechtli-

chen Anforderungen genügen und bedarf wirksamer Einwilligungen der teilnehmenden Personen.

Die Schulen werden von SenBildJugFam in angemessener Weise und unter Mitwirkung der für die Schulen zuständigen hauptamtlichen Datenschutzbeauftragten auf der Grundlage der Hinweise der BDI zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen an Messengerdienste in ihrem Schreiben vom 16. Oktober 2018 beraten und informiert werden.

Darüber hinaus prüft SenBildJugFam, ob mit Hilfe des ITDZ eine eigene Serverinfrastruktur aufgebaut werden kann. Gegebenenfalls wird darauf zu achten sein, dass auch die technikgestützte freiwillige und direkte Kommunikation zwischen Lehrkräften und Eltern sowie zwischen Lehrkräften und ihren Schülerinnen und Schülern nicht mehr als unbedingt erforderlich reglementiert wird.

Ich bitte, den Auftrag damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Mark Rackles

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie